



Satzung

des Turn- und Sportverein Zilly „TSV-Zilly 1911 e.V.“

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§1

Der TSV-Zilly 1911 e.V. hat seinen Sitz in Zilly. Er ist beim hiesigen Amtsgericht in das Vereinsregister eingetragen.

§2

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, vom Kinder- und Jugendsport, Familiensport, den Männer- und Frauensport bis hin zum Breiten- und Massensport. Der Verein will hierdurch die Gesundheit der Mitglieder fördern, Kameradschaft, Gemeinsinn und die Liebe zur Heimat pflegen.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft

§4

Der Eintritt in den Verein erfolgt freiwillig.

§5

Die Mitglieder unterscheiden sich:

- a. ordentliche Mitglieder (aktive und passive Mitglieder)
- b. fördernde Mitglieder
- c. Ehrenmitglieder

§6

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen

§7

Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.

§8

Die Ehrenmitgliedschaft kann an natürliche Personen verliehen werden, wenn diese sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Über die Verleihung kann die nur die Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des Vereins entscheiden.

§9

Ende der Mitgliedschaft

1. **Durch den Tod**

2. **Durch Austritt aus dem Verein**

Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.

3. **Durch Ausschluss wegen Fehlverhaltens**

Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn

- a. ein grober oder wiederholt leichter Verstoß gegen die Vereinsdisziplin vorliegt
- b. wegen wiederholter Verstöße gegen Anordnung der Vereinsvorstandes oder eines Amtsträgers
- c. wegen eines groben Verstoßes gegen die Satzung
- d. wegen Schädigung des Ansehens des Vereins bzw. der Fachverbände des Landessportbundes Sachsen-Anhalt und des Sports schlechthin

Vor einer Ausschlussentscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Des Weiteren ist vor der Entscheidung des Vorstandes der Ehrenrat anzuhören.

Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief zuzustellen.

4. **Durch Ausschluss wegen Zahlungsverzug**

Der Vorstand kann ein Mitglied wegen Zahlungsverzug aus dem Verein ausschließen, wenn kein Beitrag gezahlt worden ist und das Mitglied danach zweimal per Mahnung unter Setzung einer Frist von jeweils 14 Tagen zur Beitragszahlung aufgefordert worden ist.

Der Vorstandsbeschluss muss von den Vorstandsmitgliedern nach §26 BGB einstimmig gefasst werden. Ein vollzogener Ausschluss ist dem Mitglied per eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

§10

Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen. Andere Ansprüche müssen binnen sechs Monate nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder, Sanktionen

§11

Jedes Mitglied im Verein genießt gleiche Rechte im Rahmen einer echten Sportkameradschaft. Alle Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Alle ordentlichen Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres und die Ehrenmitglieder haben innerhalb des Vereins das aktive und das passive Wahlrecht.

§12

Alle Mitglieder unterliegen der Satzung des Vereins und der Satzung der Fachverbände des Landessportbundes Sachsen-Anhalt und sie verpflichten sich schon bei ihrer Aufnahme zur restlosen Erfüllung aller Verpflichtungen aus ihrer Mitgliedschaft.

§13

Zur Deckung der Vereinskosten haben alle Mitglieder jährlich laufend einen Beitrag als Bringschuld zu entrichten, dessen Höhe vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und von dieser genehmigt wird. Der Verein erstrebt keinen Gewinn.

§14

Mitglieder, die durch ihr Verhalten die Ordnung oder das Ansehen des Vereins gefährden bzw. schädigen, werden vom Vorstand verwahrt. Sie können im Ergebnis eines Ermittlungsverfahrens, das vom Ehrenrat durchzuführen ist mit Sanktionen belegt werden.

In schweren Fällen können die Mitglieder gemäß §9 wegen Fehlverhaltens aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Bei leichteren Verfehlungen kann der Vorstand nach billigem Ermessen Strafen wie Verwarnung, Verweis, Trainingsverbot, Verlust des Wahl- und Stimmrechtes, Zutrittsverbot für Vereinseinrichtungen sowie weitere nach den jeweiligen Satzungen der Fachverbände des LSB zulässige Sanktionen verhängen. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist auch in diesen Fällen dem Mitglied die Möglichkeit einer mündlichen oder schriftlichen Äußerung einzuräumen.

IV. Organe des Vereins

§15

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Ehrenrat

§16

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung oder Sitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei einer Abstimmung ist, soweit die Satzung nicht anders bestimmt, eine einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Stimmengleichheit gilt als abgelehnt. Die Abstimmungen sind grundsätzlich offen, wenn nicht vorher einstimmig geheime Abstimmung beschlossen wird.

§17

Der Vorstand beruft alljährlich bis März eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der alle Mitglieder durch Anschlag oder Tageszeitung mindestens 14Tage vorher einzuladen sind. In der Bekanntmachung zur Versammlung ist die Tagesordnung, die nachfolgende Punkte enthalten muss, anzugeben

1. Geschäftsberichte des Vorstands
2. Bericht der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstands
4. Wahl des Vorstands (siehe §27)
5. Anträge
6. Verschiedenes

§18

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn

1. Das Ausscheiden mehrerer Mitglieder (min.2) des Vorstands eine Neuwahl erforderlich macht
2. ein Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes diese beantragen
3. die Mitgliederversammlung das beschließt
4. der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit dies beschließt oder die Zustimmung der Versammlung in einen besonderen Falle als notwendig erachtet wird

Für die Einberufung gilt sinngemäß §17 unter Bekanntgabe der jeweiligen Tagesordnung.

§19

Der Versammlungsleiter leitet die Mitgliederversammlung. Er wird durch die Mitglieder gewählt. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist in der Mitgliederversammlung vorzulesen und hierauf zu genehmigen. Zwei Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes gemäß § 22 haben mit dem vom Vorstand benannten Schriftführer die Richtigkeit des Protokolls zu bescheinigen.

§20

Anträge von Mitgliedern, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden sollen und die einen Beratungsgegenstand außerhalb der jeweiligen Tagesordnung betreffen (Uranträge), sind 4Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

§21

Der Vorstand besteht aus:

1. Dem 1.Vorsitzenden
2. einem gleichberechtigten 2.Vorsitzenden als Stellvertreter
3. Dem Schatzmeister

und weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand besteht aus 8 Personen. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann er bis auf 10 Vorstandsmitglieder erweitert werden.

§22

Die Aufgaben Rechte und Pflichten der Vorstandsmitglieder ergeben sich aus dem vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsverteilungsplan. Vertretungsberechtigter Vorstand, der gem. §26 BGB zur Vertretung des Vereins berechtigt ist, ist der 1.Vorsitzende, der 2. Vorsitzenden und der Schatzmeister. Der Verein wird durch jeweils zwei der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

§23

Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung, die Vereinsführung, die Überwachung der Versammlungsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der 1.Vorsitzende, der 2. Vorsitzende oder der Schatzmeister leiten die Verhandlungen und die Sitzungen des Vorstandes. Sie berufen den Vorstand, so oft die Geschäfte des Vereins dies erfordern, oder drei Vorstandsmitglieder dies aus einem wichtigen Grund beantragen. Die Einladungen zu Den Vorstandssitzungen haben schriftlich oder 8Tage Vorher (Aushang) zu erfolgen. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Vorstandssitzungen des geschäftsführenden Vorstands sollen mindestens einmal im Monat stattfinden.

§24

Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeiten der im Verein vorhandenen Abteilungen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen haushaltsrechtlicher Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Vertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EstG ausgeübt werden. Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechende Vorstandsbeschlüsse eine angemessene Vergütung erhalten

§25

Der Vorstand ist berechtigt, alle arbeitsrechtlichen und steuerrechtlichen Entscheidungen zu treffen. Alle anderen Verträge kann er ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung bis zu einem Wert von 2.000,00 € (Wertgrenze je Geschäftsjahr)schließen. Der Vorstand haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einer fahrlässig begangenen Pflichtverletzung.

§26

Die Wahl des Vorstandes gem. § 21 erfolgt in ungeraden Jahren. Eine Wiederwahl ist in jedem Falle zulässig. Unbeschadet hiervon gilt ein Ausscheiden nach §9 der Satzung.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus oder hat die Mitgliederversammlung eine Erweiterung des Vorstandes gem. § 21 beschlossen, ist der Vorstand berechtigt, dieses Amt durch Kooption zu besetzen.

Diese Einsetzung ist in der nächsten Mitgliederversammlung im ordentlichen Wahlgang zu bestätigen. Unberührt bleibt die Bestimmung des §18, Abs.1.

§27

Alle 2 Jahre werden von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder, die kein Amt im Vorstand innehaben, zwei Kassenprüfer gewählt, die mindestens 21 Jahre alt sind. Sie haben die Aufgabe, die Abrechnungen, Ein- und Auszahlungen anhand der Bücher und Belege zu prüfen und tragen somit mit dem Schatzmeister die Verantwortung für die richtige Kassenführung.

Die Prüfungen, in der Regel mindestens eine unverhoffte und eine kurz vor der ordentlichen Mitgliederversammlung, erstrecken sich auf die Richtigkeit der Belege und der ordnungsmäßigen Buchungen, jedoch nicht auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Über das Ergebnis haben die Prüfer wahrheitsgemäß der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§28

Ehrenrat

Er besteht aus mind. 3 nicht zum Vorstand gehörenden Mitgliedern, die länger als 10 Jahre dem Verein angehören. Sie werden alle 2 Jahre in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Dem Ehrenrat obliegen folgende Aufgaben:

1. Schlichtung von Unstimmigkeiten, soweit hierzu vom Vorstand ein Ansuchen ergeht
2. Schlichtung von Unstimmigkeiten, bei denen der Ehrenrat von einem Mitglied oder einer Mehrheit des Vereins in wirklich begründeten Fällen angerufen wird
3. Weiter die Aufgaben, die aus §9 und §14 dieser Satzung ergeben

§29

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1.Januar und endet mit dem 31.Dezember

§30

Das Vereinsvermögen gehört dem Verein als solchem und nicht den einzelnen Mitgliedern.

§31

Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der Anwesenden der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§32

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 Mitglieder des Vereins erforderlich. Das vorhandene Vermögen fällt der Gemeinde Aue-Fallstein (OT Zilly) bzw. deren Rechtsnachfolger zu, es darf nur für Sportzwecke Verwendung finden.

§35

Die vorstehende Satzung hat in der Mitgliederversammlung

vom 03. Juli 2009

Genehmigung des Vereins uneingeschränkt gefunden und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.